

**Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom
08.05.2023: Antrag auf Verlängerung der Zuweisung des Fensterprogramms im
Programm Sat.1**

1. Einführung

Gemäß § 59 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV) und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Mediengesetz sind in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Bayern aufzunehmen. Näheres regelt die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 59 MStV (Fernsehfensterrichtlinie – FFR).

2. Inhalt der Bekanntmachung

Die Landeszentrale hat mit Bescheid vom 02.11.2017 der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG die von Sat.1 genutzten Übertragungskapazitäten in Bayern zur Verbreitung eines landesweiten Fernsehfensters im Programm Sat.1 jeweils in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr (montags bis freitags) und 17:00 bis 18:00 (samstags) befristet bis zum 31.10.2025 zugewiesen.

Der Fernsehveranstalter Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG hat den Antrag gestellt, die erteilte Zuweisung vorzeitig bis zum 31.12.2032 zu verlängern.

Eine Zuweisung des Regionalfensters im Programm Sat.1 setzt dabei voraus, dass es sich bei dem Programm Sat.1 um eines der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme handelt. Nach geltender Rechtslage bestimmt sich das derzeit nach der jährlich von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) festgestellten Zuschaueranteile (§ 1 Abs. 2 Fernsehfensterrichtlinie – FFR). Der Rechtsgrund für die Zuweisung kann mithin – ungeachtet der Zuweisungsdauer durch die Landeszentrale – nach geltender Rechtslage nach Maßgabe des MStV entfallen.

Einwände oder Bekundungen zu dem Antrag auf Verlängerung sind in begründeter Weise unter Berücksichtigung dieses jährlichen Planungszeitraums gem. § 1 Abs. 2 FFR bis spätestens 26.05.2023, 23:59 Uhr, (Ausschlussfrist) bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München einzureichen.

München, den 08.05.2023

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Dr. Thorsten Schmiege
Präsident